



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

Freitag, 12. Januar 2018

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------|
| Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung | S. 2 |
| Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wardersee | S. 3 |
| Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen für das Haushaltsjahr 2017 | S. 6 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs für das Haushaltsjahr 2018 | S. 7 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wardersee für das Haushaltsjahr 2018 | S. 8 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See für das Haushaltsjahr 2018 | S. 9 |

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 18.12.2017 folgende Änderungssatzung erlassen:

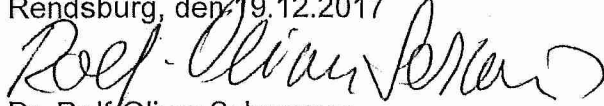
Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

- (2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten der Schülerbeförderung als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Schulträgers des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten der Beförderung zu dieser Schule als notwendig. Schülerinnen und Schüler, für die die Schülerbeförderungskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 10 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Rendsburg, den 19.12.2017



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wardersee“

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 20.12.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wardersee“ mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde gem. § 58 Abs. 2 WVG erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6
(zu §§ 6,33 WVG, §§ 48,75 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 1,00 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
(zu § 49 WVG)
Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2012.

- (2) Wurde aus irgendeinem Grund nicht vor Ablauf der Amtszeit neu gewählt, bleiben die bisherigen Ausschussmitglieder bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (3) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2011. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

| Beitragsart | Gegenstand | Maßstab |
|--|---|--|
| a) Gewässerunterhaltung einschließlich , naturnaher Umgestaltung | alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen | Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3 |
| b) Kapitalsdienst | Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten | eine Beitragseinheit/ha |
| c) Deichbau und -unterhaltung | alle Grundstücke innerhalb des Vorteilsgebietes | eine Beitragseinheit/ha |
| d) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken | alle Grundstücke innerhalb des Vorteilsgebietes | eine Beitragseinheit/ha |


Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wardersee“ tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Satzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen


| | |
|--|---|
| <p>1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 20.12.2017</p> <p>Warder, den 20.12.2017</p> <p><i>Sachsel</i></p> <p>Jan-Hinnak Braacker Verbandsvorsteher</p> | <p>2. Genehmigt: Rendsburg, den <u>20.12.2017</u></p> <p><i>i. A. Ueber</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>  |
| <p>3. Ausgefertigt: Warder, den 20.12.2017</p> <p><i>Sachsel</i></p> <p>Jan-Hinnak Braacker Verbandsvorsteher</p> | <p>4. Bekannt gemacht: Rendsburg, den <u>12. Jan. 2018</u></p> <p><i>i. A. Ueber</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p> |

Die Verbandsversammlung hat am 14.12.2017
folgenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2017 erlassen:

1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2017 des WBV Mittelschwansen

| Im Erfolgsplan | erhöht um EUR | vermindert um EUR | gegenüber bisher EUR | festgesetzt auf nunmehr EUR |
|---|------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|--|
| 1 Erträge | 0,00 | 0,00 | 1.526.872,00 | 1.526.872,00 |
| 2 Aufwand | 0,00 | 238.800,00 | 1.948.420,00 | 1.709.620,00 |
| 3 Jahresgewinn | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4 Jahresverlust | 0,00 | 238.800,00 | 421.548,00 | 182.748,00 |
| Im Vermögensplan | | | | |
| 5 Einnahmen | 350.000,00 | | 289.800,00 | 639.800,00 |
| 6 Ausgaben | 74.600,00 | | 289.800,00 | 364.400,00 |
| 7 Der Gesamtbetrag der Kassenkredite | 0,00 | 0,00 | 50.000,00 | 50.000,00 |

Waabs,
20.12.2017



Horst Böttcher
(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Wardersee

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

73.400 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

15.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

| | | |
|--------------------------------------|-------|----------------|
| Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag | 16,00 | EUR / Mitglied |
| Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag | 7,00 | EUR / BE |
| Schöpfwerke | 60,00 | EUR / ha |
| Deiche | 10,00 | EUR / ha |

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

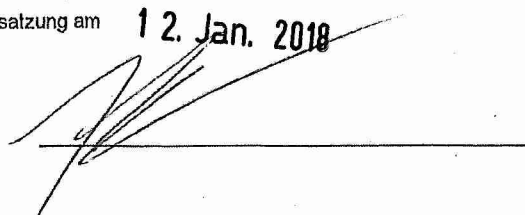
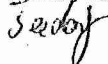
Als Hebetermin wird der **1.4.2018** festgesetzt.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

12. Jan. 2018

Warder, den 20.12.2017



Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See...

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 29.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 60.500 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.09.2018
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|-------------|--------------|
| Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag | <u>4,00</u> | EUR/Mitglied |
| Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag | <u>5,90</u> | EUR/BE |
| Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft | <u>0,00</u> | EUR/ha |
| Kapitaldienst | <u>0,00</u> | EUR/Nha/ha |
| Deichunterhaltung | <u>0,00</u> | EUR/BE/ha |
| Schöpfwerksunterhaltung | <u>0,00</u> | EUR/BE/ha |
| Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen | <u>0,00</u> | EUR/ha |

Bothkamp _____, den 29.11.2017 _____

(Ort)

(Datum)

(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Berliner Ring 22, 24582 Wattenbek, 04322/4900 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 12. Jan. 2018